

## Recherche

Ein Mitarbeiter einer Zeitschrift recherchiert in der Frage, ob es Verbindungen zwischen einem Ministerpräsidenten und Repräsentanten des »Rotlicht-Milieus« einer Großstadt des Landes gibt. In diesem Zusammenhang führt der Journalist zwei Telefongespräche mit einem Anwalt, der der Zeitschrift ein Interview mit einem bekannten Bordellbesitzer anbietet. Über den Inhalt der Gespräche berichtet der Mitarbeiter der Zeitschrift öffentlich vor einem Untersuchungsausschuss des Landtags. Auf die Frage des Anwalts, was denn die Zeitschrift interessiere, antwortet der Journalist, es gehe beispielsweise darum, welche Politiker Geld von dem Bordellbesitzer bekommen könnten oder bekommen haben. Weiter wird in dem Telefongespräch darüber gesprochen, dass der Preis für das Interview sehr hoch sei, aber dann gerechtfertigt wäre, wenn der Ministerpräsident gehen müsse. Dieses äußert der Anwalt, der Journalist bestätigt es im Anschluss. Im Verlauf des Gesprächs nennt der Journalist dann exakte Beispiele, die der Zeitschrift einen großen Geldbetrag wert seien. Der Vorsitzende der Mehrheitsfraktion im Landtag beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Journalist habe sich als »journalistischer agent provocateur« betätigt. Er nehme zumindest billigend in Kauf, dass materielle Interessen eines Informanten dazu führen, dass ihm gefälschte Informationen vorgelegt werden. Er habe den Informanten zu solchen Fälschungen geradezu ermuntert. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er kann unlautere Recherchemethoden des Zeitschriftenreporters nicht feststellen. Die Tatsache, dass für eine Information Honorar geboten wird, ist kein Hinweis auf unlautere Recherchemethoden. Deshalb ist die Schlussfolgerung, der Journalist habe mit dem Angebot eines Honorars eine Falschinformation provoziert oder billigend in Kauf genommen, eine Unterstellung, die durch nichts bewiesen ist. (B 9/91)

**Aktenzeichen:**B 9/91

**Veröffentlicht am:** 01.01.1991

**Gegenstand (Ziffer):** Grenzen der Recherche (4);

**Entscheidung:** unbegründet